
Schöppingen, 28. Mai 2024

Nr. 8/2024

Datum	Inhalt	Seite
04.05.2024	Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024	2 - 4
14.05.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde - Feststellung zur UVP-Pflicht über Maßnahmen der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG	5
23.05.2024	Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schöppingen über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024	6 - 7

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schöppingen mit Beschluss vom 26.02.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit dem

Gesamtbetrag der Erträge auf	16.468.553 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	16.958.561 €

im Finanzplan mit dem

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	14.805.473 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	17.137.195 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.481.999 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	3.730.637 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	2.860 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	50.300 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird auf 0 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 700.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf -490.008 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|-----|---|-----------------|
| 1.1 | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf | 209 v.H. |
| 1.2 | für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf | 413 v.H. |

2. Gewerbesteuer auf 411 v.H.

Die Angabe der Steuerhebesätze an dieser Stelle hat nur deklaratorische Bedeutung, da eine besondere Hebesatzsatzung erlassen wird.

§ 7

(Haushaltssicherungskonzept)
- entfällt -

§ 8

In den Teilfinanzplänen sind Investitionen oberhalb einer Wertgrenze von 6.000,00 € als Einzelmaßnahmen darzustellen.

§ 9

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 50/70 (Personalaufwendungen/-auszahlungen) und 51/71 (Versorgungsaufwendungen/-auszahlungen) zu einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden sämtliche Aufwands- und Auszahlungsarten der Kontengruppen 52/72 (Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen), 53/73 (Transferaufwendungen/-auszahlungen), 54/74 (Sonstige ordentliche Aufwendungen/Auszahlungen), 55/75 (Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/-auszahlungen) zu jeweils einem Budget verbunden.

Teilplanübergreifend werden alle Auszahlungsarten der Kontengruppe 78 (Auszahlungen aus Investitionstätigkeit) zu einem Budget verbunden.

Mehrerträge und Mehreinzahlungen der Kontengruppen 40/60 (Steuern und ähnliche Abgaben), 41/61 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen), 42/62 (Sonstige Transfererträge), 43/63 (öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte), 44/64 (Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen), 45/65 (Sonstige ordentliche Erträge/Einzahlungen) erhöhen die Ermächtigungen innerhalb des Budgets für Aufwendungen bzw. Auszahlungen.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende vom Rat der Gemeinde Schöppingen am 26.02.2024 beschlossene Haushaltssatzung der Gemeinde Schöppingen für das Haushaltsjahr 2024 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Borken mit Schreiben vom 15.03.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen steht gemäß § 80 Abs. 6 GONW während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme im

Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, Zimmer 18,

zur Verfügung.

Gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung kann der Haushaltsplan mit seinen Anlagen außerdem im Internet unter der Adresse www.schoeppingen.de Rubrik „Rathaus und Politik“, „Verwaltung“, „Aktuelle Haushaltsdaten“ eingesehen werden.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ich bestätige, dass der bekannt gemachte Satzungstext dem beschlossenen Satzungstext entspricht. Die Verfahrensvorschriften gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung wurden beachtet.

Schöppingen, 04.05.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster - Flurbereinigungsbehörde -

Feststellung zur UVP-Pflicht über Maßnahmen der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Öffentliche Bekanntmachung

Bezirksregierung Münster
- Flurbereinigungsbehörde -
Domplatz 1-3
48128 Münster
Tel.: 0251 411 2516

Flurbereinigung Darfeld
Az: 33.7 – 4 08 01

Feststellung zur UVP-Pflicht über Maßnahmen der 1. Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld durch allgemeine Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 UVPG

Rechtliche Grundlage: "Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist" Neugefasst durch Bek. v. 18.3.2021 I 540 zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 2 G v. 4.12.2023 I Nr. 344

Der Bau gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes fällt nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 in den Anwendungsbereich des UVPG.

Es ist geplant:

1. Einen Schotterweg auf 286 m Länge in Acker umzuwandeln
2. eine Böschung auf 216 m Länge in Acker umzuwandeln und dort vorhandene Gehölze zu entnehmen
3. einen Wall auf 200 m Länge und 5 m Breite anzulegen und die Gehölze aus Maßnahme 2 dort einzubringen
4. einen geplanten und genehmigten Wegeausbau auf 286 m Länge aufzuheben.

Die Flurbereinigungsbehörde hat eine Vorprüfung gemäß § 5, Abs. 1 UVPG durchgeführt und stellt mit Datum vom 05.04.2024 fest, dass keine UVP-Pflicht für die Maßnahmen der 1. Änderung des Plans über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Flurbereinigungsverfahren Darfeld besteht.

Die gem. § 5, Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Die Feststellung ist gemäß § 5, Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Coesfeld, 14.05.2024

gez. **Grotendorst**

Wahlbekanntmachung der Gemeinde Schöppingen über Wahlzeit, Wahlbezirke, Wahlräume, Stimmzettel und Wahlverfahren für die Wahl zum Europäischen Parlament am 09. Juni 2024

1. Am Sonntag, 09. Juni 2024 findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum Europäischen Parlament statt. Die Wahl dauert von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr.
2. Die Gemeinde Schöppingen gehört zum Wahlkreis des Kreises Borken. Das Gebiet der Gemeinde Schöppingen ist in sieben allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten spätestens bis zum 19. Mai 2024 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der/die Wahlberechtigte zu wählen hat. Die Abgrenzung der Wahlbezirke und der Wahlräume kann während der Öffnungszeiten im Wahlamt der Gemeinde Schöppingen im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Zimmer 15, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen eingesehen werden.

Für die Gemeinde Schöppingen werden zwei Briefwahlvorstände gebildet. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses am Wahltag ab 16:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Schöppingen, Amtsstraße 17, 48624 Schöppingen zusammen.

Die Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses sind ebenfalls öffentlich. Siehe Punkt 4. dieser Wahlbekanntmachung.

3. Jede/r Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er/sie eingetragen ist. Der/Die Wähler/in haben die Wahlbenachrichtigung und einen amtlichen Personalausweis – Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis – oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Jede/r Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes einen Stimmzettel ausgehändigt.

Jede/r Wähler/in hat eine Stimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der/Die Wähler/in gibt seine/ihre Stimme in der Weise ab, dass er/sie auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/in in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und in einer Weise gefaltet werden, dass ihre/seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. Wähler/innen, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Kreis Borken, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Kreises oder
 - b) durch Briefwahlteilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeindebehörde einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle übersenden, dass er dort

spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

6. Jede/r Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Absatz 4 Europawahlgesetz).

Ein/e Wahlberechtigte/r, die/der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer/seiner Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wahlberechtigten selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wahlberechtigten ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (§ 6 Absatz 4a des Europawahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Schöppingen, 23.05.2024

gez. **Franz-Josef Franzbach**
Bürgermeister